



Baiersbronn e.V.

- Satzung -

(vom 19.März 2011)

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Baiersbronn / CVJM Baiersbronn e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Baiersbronn. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freudenstadt eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. an.

§ 2 Grundlagen und Zweck des Vereins

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b) Der Verein bekennt sich zu der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung (Pariser Basis) und dem Zusatz des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom 22. Oktober 1976:
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."
 - c) In diesen Auftrag schließt er auch die vom Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. beschlossene Zusatzerklärung ein:
"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

- (2) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung. Er wendet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer unabhängig von Konfessionen und sozialen Schichten. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet:

Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Baiersbronn e.V. mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -.

- (3) Der Verein sucht sein Ziel, Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch

- a) die Verkündigung von Gottes Wort in Jugendgottesdiensten, Beschäftigung mit der Bibel, Gebets- und Gesprächskreise und Evangelisationen;
- b) Bildungsprogramme für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- c) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit;
- d) Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
- e) seine Angebote und Veranstaltungen in Sport, Spiel und Musik, Fahrten,
- f) Freizeiten, Seminare, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen;
- g) Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art;
- h) Förderung des Freizeit- und Breitensports;
- i) seine Projekte, Kooperationen mit Trägern der Bildungsarbeit (z.B. mit Schule);
- j) Schulung, Aus- und Weiterbildung, Betreuung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
- k) Unterstützung der internationalen Arbeit des deutschen CVJM und des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg - insbesondere von CVJM weltweit, Aktion Hoffnungszeichen und ejw-Weltdienst - in den Schwellen- bzw. in den Entwicklungsländern.

- (4) Unter Wahrung seiner Eigenschaft als freie und unabhängige Laienbewegung arbeitet der Verein vorrangig mit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Baiersbronn, sowie auch mit anderen auf biblischer Grundlage stehenden Kreisen, Werken und Gemeinschaften zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere im Sinne der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden. Tatsächlich entstandene Auslagen und Aufwände dürfen ersetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und bemühen sich, seinen missionarischen Auftrag zu erfüllen;
 - b) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort;
 - c) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit;
 - d) zahlen einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand ernannt werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist;
 - d) durch Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss erfolgen.
- (5) Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Gliederung des Vereins

- (1) Der CVJM hat verschiedene Arbeitsbereiche, Untergliederungen und Einrichtungen. Der Vorstand legt diese fest oder kann diese jederzeit ändern. Neue Formen der Arbeit und Strukturen, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- (2) Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundes- und Förderkreise gebildet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7);
- b) der Vorstand (§ 8);
- c) der geschäftsführende Vorstand (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen wird mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung im offiziellen Mitteilungsblatt der Gemeinde Baiersbronn, dem „Murgtalboten“, bekannt gegeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorsitzende zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von jeweils zwei Jahren den Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter. Die Gewählten müssen volljährig sein. Die in § 8 Abs. 4 genannte Person ist nicht wählbar. Gewählt für diese Ämter ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - b) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes;
 - c) die Wahl weiterer Mitglieder in den Vorstand (siehe § 8 Abs. 2);
 - d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer;

- e) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
 - f) die Beratung der Anträge, die mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden müssen.
- (6) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
- (7) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Protokollführer ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, im Höchstfall zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gehören kraft Amtes zum Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei, maximal sieben weitere Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand. Der Mitarbeiterkreis wählt aus seinen Reihen zwei Mitarbeiter auf die Dauer von einem Jahr als weitere Mitglieder in den Vorstand. Vorstandsmitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des Vereins ist.
Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Endet diese wieder unentschieden, entscheidet das Los. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Neuwahl im Amt. Das Recht der Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder während der Amtszeit des Vorstandes (§ 8 Abs. 2) Vorstandsmitglieder neu zu wählen, bleibt unberührt. Vorstandsmitglieder können abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Außerdem gehört dem Vorstand der hauptamtliche Jugendreferent mit Arbeitsschwerpunkt im CVJM mit beratender Stimme an.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes können auch andere Personen oder Vertretungen von Kooperationspartnern (§ 2 Abs. 3) vorübergehend oder dauernd ohne Stimmrecht zu den Sitzungen beigezogen werden.
- (6) Der Vorstand kann bis zu drei Mitgliedern mit Stimmrecht bis zur nächsten Wahl zuwählen. Die Zahl der zugewählten Mitglieder darf jedoch ein Drittel der Zahl der nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 gewählten Mitglieder des Vorstandes nicht übersteigen.
- (7) Die in § 8 (4) genannte Person ist nicht wählbar.
- (8) Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so tritt dasjenige Vereinsmitglied, welches bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl von den

nicht in den Vorstand gewählten Mitgliedern erhalten hat, auf die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle.

- (9) Die Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (10) Der Vorstand wird in der Regel monatlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt.
- (11) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) herbeigeführt werden.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (13) Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (14) Zur Mitarbeit in einer Gruppe oder Arbeitsbereichs (§ 5) des CVJM bedarf eine Person oder ein Team der Berufung durch den Vorstand.
- (15) Im Bedarfsfall ernennt der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter/innen und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse wie Anstellung im Verein. Der Vorstand regelt die Dienst- und Fachaufsicht.
- (16) Der Vorstand kann sich und/oder dem Geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- (17) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder.
- (18) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (19) Der Vorstand ist zuständig für die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
- (20) Der Vorstand ernennt die Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Sie müssen volljährig sein.
- (2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 9 Abs. 1) vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB).

- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Endet diese wieder unentschieden, entscheidet das Los. Wiederwahl ist möglich. Die in § 8 Abs. 4 genannte Person ist nicht wählbar.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bis zur Neuwahl im Amt. Das Recht der Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder während der Amtszeit des Vorstandes (§ 8 Abs. 2) Vorstandsmitglieder neu zu wählen, bleibt unberührt. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes kann abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes aus, kann der Vorstand aus seiner Mitte eine Person bestimmen, welche die Geschäfte bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (5) Der Vorsitzende oder eine vom geschäftsführenden Vorstand beauftragte Person leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich.

§ 10 Mitarbeiterkreis

- (1) Die vom Vorstand berufenen Mitarbeiter bilden den Mitarbeiterkreis.
- (2) Der Mitarbeiterkreis soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern menschliche und geistliche Gemeinschaft sowie Hilfe und Anleitung für die Arbeit in ihren Gruppen bieten.
- (3) Die Leitung des Mitarbeiterkreises wird vom Vorstand berufen.
- (4) In der Regel soll sich der Mitarbeiterkreis mindestens vier Mal jährlich treffen.

§ 11 Rechnungsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird vom geschäftsführenden Vorstand geführt. Dieser kann mit Zustimmung des Vorstandes ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder eine andere Person mit der Führung der Kasse beauftragen. Für den Widerruf dieser Beauftragung durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf es keiner Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
- (4) Die verschiedenen Vereinsgruppen können zur Bestreitung laufender Ausgaben eine eigene Kasse führen. Sie müssen dem Geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen Einblick in die Kassenführung gewähren.

- (5) Alle von den Gruppen, Projekten oder Einrichtungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände und Geldbeträge bleiben Eigentum des Vereins.
- (6) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeiträge;
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse;
 - c) Fördermittel und Projektgelder von Kooperationspartnern, Sponsoren usw.;
 - d) Beiträge des Freundeskreises sowie der Freunde und Gönner des Vereins.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) § 2 Abs. 1 (Grundlage des Vereins) und § 12 sind nur änderbar, wenn alle Vereinsmitglieder zustimmen.
- (2) Die übrige Satzung kann geändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, die zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufen wurde. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Baiersbronn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des CVJM Baiersbronn e.V. am 19.03.2011 einstimmig verabschiedet.